

Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Augsburg für die Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Prüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen und für die Lehramtsbezogenen Bachelorstudiengänge der Universität Augsburg (LPO-UA) vom 11. Februar 2015

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl 2006, S. 245), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 7. Mai 2013 (GVBl. 2013, S. 252), erlässt die Universität Augsburg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Prüfungsordnung der Universität Augsburg für die Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Prüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen und für die Lehramtsbezogenen Bachelorstudiengänge der Universität Augsburg (LPO-UA) wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis sowie in § 13 und § 14 Abs. 2 Nr. 1 wird jeweils das Wort „Hauptschule“ durch das Wort „Mittelschule“ und das Wort „Hauptschulen“ durch das Wort „Mittelschulen“ ersetzt.
2. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 4 Satz 1 wird das Wort „Hauptschule“ durch das Wort „Mittelschule“ ersetzt.
 - b) In Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 wird das Wort „Hauptschulpädagogik“ durch das Wort „Mittelschulpädagogik“ ersetzt.
 - c) In Abs. 8 Satz 1 wird das Wort „Hauptschulen“ durch das Wort „Mittelschulen“ ersetzt.
3. § 18 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 3 wird das Wort „Hauptschule“ durch das Wort „Mittelschule“ ersetzt.
 - b) In der Modultabelle in Abs. 1 Satz 5 Nr. 2 wird das Wort „Hauptschulen“ durch das Wort „Mittelschulen“, das Wort „Hauptschulpädagogik“ durch das Wort „Mittelschulpädagogik“ und das Wort „Hauptschule“ durch das Wort „Mittelschule“ ersetzt.
4. In § 19 Satz 2, 3 und Satz 4 Nr. 2 Buchst. a), § 20 Abs. 4 Satz 2 und Abs. 5 Satz 1, § 21 Abs. 1 Nr. 3 2. Modultabelle, wird jeweils das Wort „Hauptschule“ durch das Wort „Mittelschule“ und das Wort „Hauptschulen“ durch das Wort „Mittelschulen“ ersetzt.
5. In § 20 Abs. 4 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für das studienbegleitende Praktikum oder das Blockpraktikum im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Grund-, Haupt- oder Mittelschulen in dem Didaktik des Deutschen als Zweitsprache als Unterrichtsfach gewählt wurde (nach § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 letzte Alternative LPO I).“
6. § 22 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 1, 2 und 3, Abs. 2 Satz 1 2. Spiegelstrich, Abs. 3 Satz 1 wird jeweils das Wort „Hauptschule“ durch das Wort „Mittelschule“ und das Wort „Hauptschulen“ durch das Wort „Mittelschulen“ ersetzt.

- b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „Haupt“ durch das Wort „Mittel“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 wird das Wort „Haupt“ durch das Wort „Mittel“ und das Wort „Hauptschule“ durch das Wort „Mittelschule“ ersetzt
7. In der Zwischenüberschrift nach § 22, in § 23 Nr. 1, § 24 Nr. 2, § 25 Nr. 2, § 26 Nrn. 1.2, 2.1.1, 2.2.1, 2.3.1, § 28 Abs. 1 Nrn. 1.2, 2 und Abs. 2 wird jeweils das Wort „Hauptschule“ durch das Wort „Mittelschule“ und das Wort „Hauptschulen“ durch das Wort „Mittelschulen“ ersetzt.
8. § 29 erhält folgende Fassung

„§29

Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule

Grundlage für die Modulprüfungen in der Mittelschulpädagogik und –didaktik im Rahmen des Fachs Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule sind die folgenden Module:

Mittelschulpädagogik und -didaktik						
Modulgruppe	Modulbezeichnung	Signatur	LP	SWS	Mögliche Lehrformen	Mögliche Prüfungsformen
A	Theorie der Mittelschule	DHs-01	5	4	Vorlesung, Seminar	Portfolio-prüfung oder Klausur oder Haus-/Seminararbeit oder Hausaufgabe oder Bericht
	Grundfragen und Grundprobleme der Haupt- bzw. Mittelschulpädagogik und Haupt- und Mittelschuldidaktik	DHs-02	5	2	Vorlesung, Seminar	Klausur oder Haus-/Seminararbeit oder Hausaufgabe oder Bericht
Summe der Leistungspunkte:			10			
<p>1. Gegenstand des Moduls „Theorie der Mittelschule“ sind die Teilgebiete „Geschichte der Hauptschule als weiterführende Schule, Stellung im gegliederten Schulwesen“ und „pädagogische Aufgaben und gesellschaftliche Funktionen der Mittelschule, Anforderungen an die Lehrerrolle“ sowie „Lern- und Leistungsangebote und -erweiterungen anderer schulischer und außerschulischer Bildungseinrichtungen“ mit einem Modulgewicht von 2 Leistungspunkten und das Teilgebiet „Berufsorientierung“ mit einem Modulgewicht von 3 Leistungspunkten.</p> <p>2. Gegenstand des Moduls „Grundfragen und Grundprobleme der Mittelschulpädagogik und Mittelschuldidaktik“ sind das Teilgebiet „Theorien und Modelle zu Lern- und Entwicklungsschwierigkeiten“ mit einem Modulgewicht von 2 Leistungspunkten und Pädagogik/Psychologie mit einem Modulgewicht von 3 Leistungspunkten.“</p>						

9. § 30 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Nrn. 1.2, 2.1.1, 2.2.1 und 2.3.1 wird das Wort „Hauptschule“ jeweils durch das Wort „Mittelschule“ und das Wort „Hauptschulen“ durch das Wort „Mittelschulen“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 wird das Wort „Haupt“ durch das Wort „Mittel“ ersetzt.
10. In § 32 Nrn. 1.2, 2.1.1, 2.2.1 und 2.3.1 und in § 33 Nrn. 1.2, 2.1.1, 2.2.1 und 2.3.1 wird das Wort „Hauptschule“ jeweils durch das Wort „Mittelschule“ und das Wort „Hauptschulen“ durch das Wort „Mittelschulen“ ersetzt.

11. § 34 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Nrn. 1.2, 2.1, 2.2.1 wird das Wort „Hauptschule“ jeweils durch das Wort „Mittelschule“ und das Wort „Hauptschulen“ durch das Wort „Mittelschulen“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 wird das Wort „Haupt“ durch das Wort „Mittel“ ersetzt.
12. § 35 wird wie folgt geändert
 - a) In Nrn. 1.2 und 2.1.2 wird das Wort „Hauptschulen“ jeweils durch das Wort „Mittelschulen“ und das Wort „Hauptschulmathematik“ durch das Wort „Mittelschulmathematik“ ersetzt.
 - b) In Nrn. 2.2.1 und 2.3.2 wird das Wort „Hauptschulen“ jeweils durch das Wort „Mittelschulen“ ersetzt.
13. § 36 wird wie folgt geändert
 - a) In Abs. 1 Nrn. 1.2, 2.1.2 und 2.2.2 wird das Wort „Hauptschulen“ jeweils durch das Wort „Mittelschulen“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 wird das Wort „Haupt“ jeweils durch das Wort „Mittel“ ersetzt.
14. In § 37 Nrn. 1.2, 2.1.2, 2.2.1, 2.3.1 sowie in § 38 Nrn. 1.2, 2.1.1, 2.2.1, 2.3.1 und in § 39 Nrn. 1.2, 2.1.1, 2.2.1, 2.3.1 und in § 40 Nrn. 1.2, 2., 2.1, 2.2, 2.3.2 wird das Wort „Hauptschule“ jeweils durch das Wort „Mittelschule“ und das Wort „Hauptschulen“ durch das Wort „Mittelschulen“ ersetzt.
15. In § 41 Nrn. 1.2, 2.1 wird das Wort „Hauptschule“ jeweils durch das Wort „Mittelschule“ und das Wort „Hauptschulen“ durch das Wort „Mittelschulen“ ersetzt.
16. In Anlage 1 Satz 6 wird das Wort „Hauptschule“ jeweils durch das Wort „Mittelschule“ und das Wort „Hauptschulen“ durch das Wort „Mittelschulen“ ersetzt.
17. In Anlage 1 Satz 8 werden nach dem Passus „Englisch, Sport“ das Wort „Französisch“ ein Komma und das Wort „Geographie“ eingefügt.
18. In Anlage 2 wird das Wort „Hauptschule“ jeweils durch das Wort „Mittelschule“ ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten, Übergangsregelung

¹Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2013 in Kraft. ²Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium in dem Studiengang für das Lehramt an Mittelschulen an der Universität Augsburg zum Wintersemester 2012/2013 beginnen. ³Auf Studierende, die ein Studium nach Satz 2 vor dem Sommersemester 2013 aufgenommen haben, findet diese Satzung keine Anwendung, wenn sie bis zum 31. Juli 2013 schriftlich gegenüber dem Zentralen Prüfungsamt erklären, dass diese Satzung keine Anwendung finden soll.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Erweiterten Universitätsleitung der Universität Augsburg vom 13. November 2013 und dem Einvernehmen des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 30. Dezember 2013, Az.: C6-III.1-594067-PRA.149090,
Az. L - 174.

Augsburg, den 11. Februar 2015
i. V.

gez.

Prof. Dr. Werner Schneider
Vizepräsident

Die Satzung wurde am 11. Februar 2015 in der Universität Augsburg, Universitätsverwaltung, Zi. 2057, niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 11. Februar 2015 durch Anschlag in der Universität Augsburg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 11. Februar 2015.